

# **Jugendordnung Sportjugend Duisburg im Stadtsportbund Duisburg e.V.**

## **Präambel**

Jedes Amt in der Sportjugend Duisburg, im Weiteren nur Sportjugend genannt, ist für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich.

In dieser Ordnung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechterspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

Sportjugend im Stadtsportbund Duisburg e.V.

Die Sportjugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

Sie ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund NRW.

Die Sportjugend Duisburg führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel unter Berücksichtigung der gegebenen Richtlinien.

Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbständig.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportjugend im Stadtsportbund Duisburg e.V. sind die Jugendlichen der Duisburger Sportvereine bis zum 27. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendvereinsvertreter.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben werden erfüllt im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Aufgaben der Sportjugend sind:

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugend der Duisburger Sportvereine.
2. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
3. Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung.
4. Hinführung der Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
5. Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und der offenen Jugendarbeit.
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
7. Pflege der internationalen Verständigung.
8. Einsetzen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## **§ 4 Organe**

der Jugendtag,  
der Jugendvorstand.

## **§ 5 Jugendtag**

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Duisburg und wird aus den gewählten Jugendvertretern der Vereine und aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes gebildet. Er sollte bis zum 30. Juni stattfinden.

Die Vereinsjugendabteilungen haben für je angefangene 200 jugendliche Mitglieder eine Stimme.

Eine weitere Stimme erhalten die Vereinsjugendabteilungen, wenn Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Verein einen Vereinsjugendsprecher wählen und dieser am Jugendtag teilnimmt.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Delegierte können nur jeweils einen Verein vertreten.

In die Tagesordnung des Jugendtages sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Feststellung des Stimmrechts
2. Berichte des Jugendvorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Jugendvorstandes
5. Neuwahl des Jugendvorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Wahlen zum Jugendvorstand werden auf zwei Jahre verteilt:  
in gerader Jahreszahl

(1) Vorsitzender

(2) bis zu zwei Beisitzer

(3) Jugendsprecher

in ungerader Jahreszahl

(4) stellvertretender Vorsitzender - Aufgabenbereich Finanzen

(5) stellvertretender Vorsitzender - Aufgabenbereich Projekte

(6) bis zu zwei Beisitzer

(7) Jugendsprecherin

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf außerordentliche Jugendtage einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 der Vereinsjugendabteilungen dies beantragt.

Zu den ordentlichen Jugendtagen ist mindestens 42 Tage und zu den außerordentlichen Jugendtagen mindestens 14 Tage vorher durch den Jugendvorstand in Textform einzuladen.

Die Textform wird auch durch die Versendung eines Links per Mail gewahrt.

Die Einladung gilt mit Ablauf des zweiten Tages nach ihrem Versand als zugestellt.

Unterlagen zum Jugendtag werden drei Wochen vorher auf einen Link gesetzt mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken der Daten.

Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet.

Der Jugendtag ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird allen Vereinsjugendabteilungen und den Mitgliedern des Jugendvorstandes innerhalb von zwei Monaten nach dem Jugendtag in Textform zugesandt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Über Einsprüche entscheidet der nächste Jugendtag.

## **§ 6 Anträge**

Anträge aus den Vereinen zum Jugendtag sind dem Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform einzureichen.

Beim außerordentlichen Jugendtag müssen Anträge eine Woche vorher in Textform eingereicht werden.

Die eingegangenen Anträge werden drei Wochen (bei außerordentlichen vier Tage) vorher auf der Homepage der Sportjugend veröffentlicht.

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend, bei elektronischem Versand die Absendung der Mail oder die vollständige Übermittlung bei Telefax.

## **§ 7 Virtuelle oder hybride Versammlungen; schriftliche Abstimmung**

1. Jugendtage finden grundsätzlich in Präsenz statt.

Der Jugendvorstand kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet.

Kein Mitglied hat Anspruch auf eine bestimmte Form von Durchführung oder Teilnahme.

2. Teilnahme – und stimmberechtigten Delegierten wird, im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen, die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und ihr Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenz am Jugendtag teilnehmen.

3. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt der Sportjugend. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, führen nicht dazu, gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend zuzurechnen.

4. Im Übrigen gelten für den virtuellen und hybriden Jugendtag die Vorschriften über den Jugendtag sinngemäß.

5. Der Jugendvorstand kann Beschlüsse des Jugendtages, bei denen es nicht um Wahlen geht, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vereinsjugenden beteiligt wurden, bis zu dem von der Sportjugend gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsjugenden ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

6. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für alle Versammlungen, die die Sportjugend betreffen.

## **§ 8 Abstimmungen**

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jugendordnungsänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmkarte oder durch ein digitales Abstimmungssystem.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese beantragt wird.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Der Jugendtag wählt für die Dauer von zwei Jahren in gerader Jahreszahl zwei Kassenprüfer, in ungerader Jahreszahl einen Kassenprüfer.

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung und den Kassenbericht zu prüfen und dem Jugendtag Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Finanzen
- (3) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Projekte
- (4) bis zu vier Beisitzern
- (5) dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
- (6) den je zwei Beisitzern aus den Bezirken

Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

Er ist Mitglied des Beirates des Stadtsportbundes

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines dem Stadtsportbund angeschlossenen Sportvereines und mindestens 18 Jahre alt ist.

Für die Position des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Wird eine Funktion nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der Jugendvorstand kommissarisch ergänzen.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Stadtsportbund Duisburg e.V.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zur Planung und Durchführung von Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

### **§ 11 Bezirksausschüsse**

In den einzelnen Duisburger Stadtbezirken können sich Bezirksausschüsse aus den Vereinen des Bezirks bilden.

Die Jugendordnung der Sportjugend Duisburg ist Grundlage für die Arbeit der Bezirke.

An allen Sitzungen der Bezirksausschüsse kann ein Mitglied des Jugendvorstandes beratend teilnehmen.

Der Jugendvorstand ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Die je zwei Beisitzer aus den Bezirken (vgl. § 10 Ziff. (6)) werden von den Bezirksausschüssen benannt.

Veränderungen können bei Bedarf von den Bezirken vorgenommen werden.

### **§ 12 Kassenführung**

Der stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenbereich Finanzen führt die Kasse der Sportjugend.

Zugriff zu den Bankkonten darf nur durch zwei Zugriffsberechtigte gleichzeitig erfolgen. Zugriffsberechtigt zu den Bankkonten sind der stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenbereich Finanzen oder der Vorsitzende zusammen mit einem Vertreter des Stadtsportbundvorstandes.

### **§ 13 Jugendordnungsänderung**

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder von einem außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und muss vom Vorstand des Stadtsportbundes bestätigt werden.

Im Zweifelsfalls gelten die Regelungen der Satzung des Stadtsportbundes.

Änderung 22.03.1999

Änderung 14.03.2013

Änderung 17.03.2016

Die vorliegende Fassung wurde durch den Jugendtag am 14.06.2022 beschlossen.

Sie tritt mit Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes in Kraft.